

Adresse zu votiren. Ich habe bereits erklärt, daß ich drei Landtage dagegen gesprochen und dagegen votirt habe, und daß ich mich jetzt überzeugt halte, daß es wünschenswerth sei, wenn die Kammer eine Adresse votire. Der Abg. v. Gablenz hat in meinem Sinne diese Ansicht weiter ausgeführt, und ich will näher darauf eingehen, um deutlicher zu werden, warum ich glaube, daß die Adresse wünschenswerth und zweckmäßig sei, und namentlich warum es nothwendig erscheint, wenigstens für die Kammer, sich das Recht zu vindiciren, für künftige Fälle eine Adresse zu verfassen. Wenn das hohe Ministerium der Ansicht ist, daß eine Sache wie die Eisenbahn von zu hoher Wichtigkeit sei, und man abwarten müsse, welche Vorlagen die Regierung machen, und welche Ansichten dieselbe zu Tage legen werde, so muß ich erwiedern, daß in der Kammer wohl auch Männer sitzen, welche Gelegenheit gehabt haben, über diese Sache nachzudenken, und welche ihre Ansichten und Beschlüsse nicht erst von heute in die Kammer mitbringen, sondern jahrelang gleichfalls darüber nachgedacht haben. Dies dient zugleich zur Erwiederung für den Abgeordneten, der da meinte, daß die neuen Mitglieder nicht im Stande seien, in dieser Angelegenheit eine Entschließung zu fassen. Ich glaube, daß jeder Abg. wissen sollte, welches die Bedürfnisse des Landes sind, ehe er in die Kammer eintritt; denn er ist gewählt worden in der Ueberzeugung, daß er die Bedürfnisse des Landes kenne und im Stande sein werde, sie jeden Augenblick geltend zu machen. Wahr ist es, daß die Berathung der Adresse Zeitaufwand erfordert; ich halte aber die Zeit nicht für weggeworfen, zumal, wenn die Adresse nicht politischer Natur ist, sondern das materielle Wohl des Landes bezweckt. Fern habe ich mich stets gehalten von politischen Discussionen, glaube auch nicht, daß Sachsen sich auf einen Standpunkt stellen wolle, noch könne, um sein Gewicht in die Waage des Gleichgewichts von Europa zu legen; wohl aber glaube ich, daß Sachsens Interessen sich mit denen der übrigen kleinern deutschen Bundesstaaten vereinigen und daß in dieser Beziehung wohl Seitens der sächsischen Kammern manche Anträge gestellt werden könnten. Ich kann um so weniger jetzt von meiner Ansicht zurücktreten, da es sich um die Principfrage handelt, ob die Kammer das Recht zu Votirung einer Adresse habe. Dazu kommt, daß man zwar anführt, das Petitionsrecht stehe jedem Staatsbürger frei; Sie werden sich aber erinnern, daß bei dem vorigen Landtage von mir in dieser Kammer, dem Ministerio gegenüber, die Ansicht aufgestellt worden, daß, da das Petitionsrecht der Stände selbst beschränkt worden sei, so werde das Petitionsrecht der Unterthanen um so weniger geduldet werden, weil dieses in der Verfassungsurkunde gar nicht begründet ist; und obwohl das Ministerium diese Absicht in Abrede stellte, so wurde doch in dem Landtagschlusse auf eine zu erfolgende Beschränkung hingewiesen. Dazu kommt, daß eine von der zweiten Kammer angenommene Beschwerde erst dann wirksam sein kann, wenn die erste Kammer beitrifft; keineswegs aber hat die zweite Kammer das Recht, Petitionen und Beschwerden an Se. Majestät den König allein zu bringen. Ist die Kammer der Ueberzeugung, daß in allen Interessen- und

Principfragen unbedingte Einigkeit zwischen der ersten und zweiten Kammer stattfinden werde, so bescheide ich mich. Ich bin aber der Meinung nicht, sondern glaube, daß in beiden Kammern sich die Ansichten sehr schroff entgegen stehen werden und also in gemeinsamen Petitionen die Wünsche und Beschwerden unserer Kammer an die Regierung nicht gelangen können.

Staatsminister v. Lindenau: Nur auf zwei Bemerkungen des Abg. v. Thielau habe ich etwas zu erwiedern, weil es scheint, daß derselbe meinen Aeußerungen einen fremden Sinn unterlege. Einmal habe ich keineswegs der Kammer das Befugniß abgesprochen, eine Adresse zu beschließen, wohl aber das, solche einseitig abgeben zu können, und in dieser Beziehung das Vorliegen einer Principienfrage angedeutet. Eben so war in der Aeußerung, welche ich wegen der Eisenbahnangelegenheit machte, keineswegs ein Zweifel über die Befähigung der Kammer zur Beurtheilung dieser Angelegenheit enthalten, da ich wohl weiß, daß es an Männern hier nicht fehlt, welche sich mit diesem wichtigen Gegenstande vollkommen bekannt und vertraut gemacht haben; wohl aber habe ich behauptet, daß für eine so umfassende Angelegenheit eine Adresse nicht der geeignete Ort sei.

Abg. v. Watzdorf: Es ist zuweilen der Fall gewesen, daß ich der Ansicht der Regierung entgegen war. Um so mehr freut es mich jetzt, diesmal wenigstens in einer Hinsicht den Organen der hohen Staatsregierung beistimmen zu können, und dies geschieht in Bezug auf das Princip, was der Herr Staatsminister v. Lindenau an die Spitze seiner Rede stellt. Er sagt, die Regierung habe eine Adresse nicht zu scheuen. Das ist auch meine Ansicht, und ich bin der Ueberzeugung, daß die Adresse eine feindselige Absicht nicht beurfunden wird. Weniger einverstanden bin ich aber mit der Schlussfolgerung, welche der Herr Staatsminister v. Lindenau daraus gezogen hat. Er verspricht sich keine Vortheile davon, hält sie vielmehr für nachtheilig. Wie ich aber schon vorher erwähnt habe, wird es der hohen Staatsregierung eine höchst wünschenswerthe Gelegenheit darbieten, die Ansichten und Wünsche der Kammer zu vernehmen, und tritt selbst der Fall ein, daß dieselben mit den Ansichten der Staatsregierung nicht übereinstimmen, so ist es immer wünschenswerth, daß sie dieselben erfahre. Der Herr Staatsminister v. Lindenau hat ferner geäußert, daß die Rede des Herrn Präsidenten der ersten Kammer der Form genüge. Auch hierin vermag ich nicht beizustimmen. Hier scheint mir sogar ein Widerspruch mit einer frühern Aeußerung des Herrn Staatsministers zu liegen. Er sagte nämlich früher, daß der Herr Präsident der ersten Kammer nur in seinem Namen befugt sei zu sprechen, nicht aber im Namen der Kammer. Nun, wenn er bloß in seinem eigenen Namen und nicht im Namen der Kammer sprechen darf, so muß ich doch bekennen, daß eine geeignete Antwort auf die Thronrede in der Rede des Herrn Präsidenten der ersten Kammer nicht liege, und also auch der Form nicht Genüge geschehe. Als Grund gegen die Adresse macht er ferner bemerkbar, daß in der Verfassung derselben nicht gedacht sei. Auch damit bin ich einverstanden; aber diese Frage ist so in der Autonomie der Kammer begründet, daß die Verfassungsurkunde ihrer gar nicht zu gedenken braucht, denn, meine Herren!